

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg**

**Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Straßburg, 1634**

**VD17 VD17 23:289949V**

XIII. Antwort der Statt Straßburg auff das erstgemelte Churf. [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Antwort der Statt Straßburg auff das ersgemelte  
Churf. Beyerische Schreiben vom 17<sup>ten</sup> Febr.  
Anno 1629.

Durchleuchtigster Churfürst ꝛc.

XIII.

**S** Wer Churf. Durchl. gnedigstes erinnerungs  
Schreiben vom 23. nechstabgewichenen Monats Ja-  
nuarij, haben wir mit vnderthenigster Reuerenz zu  
recht empfangen/ vnd seines mehrern Inhalts dahien vernom-  
men/ daß E. Churf. Durchl. auß gnedigster wohlmeinung vnd  
guter affection, mit deren Sie vns bezgethan / auch vns selbst  
zum besten gnedigst ermahnen/ wir wolten der Röm. Keyf. Mayst-  
vnsers Allergnedigsten Herren beschene allergnedigste ver-  
ordnung / weg'n gütlicher widereinraumung etlicher hiesiger  
Kirchen/ in gebührendem respect halten/ vns darüber einige vn-  
gleiche imagination nicht einnehmen/ noch zu mo- vierung vnzei-  
tiger difficulteten verleiten lassen/ sondern der gestalt bequemen/  
wie es der Keyserlichen Intention, dero Mandato, der Justitia di-  
tributiva, vnd vnserer schuldigkeit gemeh/ auch zu erhaltung g-  
uten fridlichen wohlstandts / vnd abwendung beschwerlicher vn-  
gelegenheiten ersprießlich sein werde.

Hierauff thun nun zuffordrist gegen E. Churf. Durchl. wir  
vns der so beschaffenen gnedigsten gewognus in vnderthenigkeit  
hochsteiffigst bedanken/ vnd lassen vns dieselbe nicht allein zu ei-  
ner fremd/ daß von E. Churf. Durchl. einer der höchsten/ geehr-  
testen vnd mächtigsten Seulen/ des Heyligen Reichs/ wir weni-  
ge sampt gemeinem vnserm Stattwesen/ dergestalt affectio nit  
sein sollen/ beharlich dienen/ sondern auch einen vnbeweglichen  
antrieb sein/ in de gelegenheit mit fleiß in acht zunehmen/ bey de-  
ren E. Churf. Durchl. wir vnser geringfügigen orts hienwider-  
rumb/ vnser schuldige / dankbare vnd eusserste willfährigkeit/ zu  
dero

dero beliebigen diensten / vnderthenigst contestiren vnd bezeugen können.

Vnd ist es zwar sonsten an dem / das auß der Herren Keyf. Subdelegirten Commissarien Mündlich abgelegter proposition, vnd dem zumahl eingelüfferten Keyserlichen Allergnedigstem Schreiben / wir in dieffster vnderthenigkeit erfrewlich erkandt / das Allerhöchstgedachte Ihre Keyf. Mayst. auch disfalls dero Keyf. hulden durch allergnedigste verfügung der glimpflichen vnd gültlichen Commissions handlung vñ allermiltist versichern wollen / gestalt dann auch solche Allerhöchstgeehrte Keyserl. vnd Väterliche zuneigung / wir vñsers theils mit Aller vnderthenigstem danck vnd dergestalt auffgenommen / das wir ein mehrers nicht gewünscht / als das diese hochwichtige sache / vnd deren weitsehende dependentien an sich selbst / vnd dann die beschaffenheit hiesige Volkreichen Stattwesens so gethan / darmit wir vñs also balden vñnd ohn einigen verzug hauptsächlich resolviren vnd erklären können / dann wir ja auch sonsten nicht gern ichtwas vnderlassen wolten / So zu würcklicher bezeugung vñsers schuldigsten gehorsams vnd aller vnderthenigsten devotion erforderlich sein möchte.

Es haben sich aber hierunder viel vnderschiedliche / vnd vñsers ermessen sehr erhebliche betrachtung erzeigt / die E. Churf. Durchl. hier nechst auß den vollkommenen Commissions handlungen verhoffentlich zu dero gnedigsten genügen vernehmen werden / vmb deren willen wir vñs noch zur zeit vorantwortlich vernehmen lassen / vñnd vmb ein geringe bedachts frist bitten müssen / wie dann wohlgedachte Herren Subdelegirte heutigentags dergestalt abgereist / vñnd solche vñsere bitliche erklärung gehorsambist zu referiren vbernommen. Dabey es aber vñsere seiten / die beständige / warhafft vnd eigentliche meinung haben thut / welche auch gegen E. Churf. Durchl. wir hiemit zu mehrer versicherung vnd bezeichnung allen zweiffels vnderthenigst andeuten / das wir durch berührte vñsere vorantwort keine vñzuntz

ehen/vnnötigen/vnd vorsehlichen auffschub zusuchen/ oder sonst  
 einige vngebührliche weiterung/ mit hindansetzung der Keyser-  
 lichen angebotenen güte/ zuverursachen gemeint/ sondern wir  
 seind gewislich/ ohnfehlbarlich vnd endlich entschlossen vnser  
 erklärungsbesten möglichkeit zubefördern/ bey offte allerhöchster-  
 melter Keyf. Mayst. hauptsächlich/ ehst vnd gehorsambst damit  
 einzulangen/ vnd inmittels/wie auch sonst beständiglich in den  
 schranken eines/ob schon geringfügigen/ jedoch recht getrewen  
 wohl devotionirten vnd gehorsambsten Reichsglieds nach schul-  
 digkeit zuverharren/ vnd ins gemein mit angelegenem fleiß zu-  
 verfügen/ was zu conservirung Keyserlicher hilden/ E. Churf.  
 Durchl. gnedigster gewogenheit/vud vnserer angehörigen beeder  
 Religionen(Inmassen E. Churf. Durchl. ohnverborge sein würd/  
 das die Catholische Einwohnere hiesiger Statt Ihr Religions  
 Exercitium in dreyen Kirchen ohngehindert führen) Inner-  
 lichen ruhe vnd fridstandts dienlich/ auch an sich selbstn recht  
 vnd billich sein würdt. Tragen hiengegen die beständige aller-  
 vnd vnderthenigste hoffnung/es werden weder Ihr Keyf. Mayst.  
 noch E. Churf. Durchl. bey so beschaffener sachen geschehen las-  
 sen/das vns der gegebenen allerseits vnprajudicirlichen vorant-  
 wort halben/die von den Herren Subdelegirten angedeute vn-  
 gnad vnd gefahr oder sonst einige schädliche widerwertigkeit zu-  
 wachsen solte/ Bevorab da wir durch den wohl Clausulirten  
 vnd von E. Churf. Durchl. gnedigst beliebten Rschaffenburgis-  
 schen Vertrag/eines andern vnd dessen Allergnedigst versichert/  
 das die Keyf. Mayst. bey entstehenden widerigen verdächten/vns  
 zuvordrist gutwillig hören/ bey billichmessiger rechtlichen ver-  
 antwortung bleiben/ auch auffer öffentlicher Notorischer vnd  
 vns zuporderst gütlich zugemüth geführter widersehtlichkeit zu-  
 scharpffen/thätlichen andungs mitlen sich nit bewegen lassen/viel  
 weniger ein solches von andern zugesehen gestatten vnd nachse-  
 hen wolten. In fester ohnwanckelbarer ergreiffung dieser Key-  
 serlichen Allergnedigster/vnd von E. Churf. Durchl. auch vielen  
 anderen

anderen Chur: vnd Fürstengnedigst/ gnedig vnd ansehnlichst bekräftigter / auch nach solchem Vertrag offtermals widerholter versicherung/ können vnd wollen wir vns nachmahln keine widerwertige gedanken einiger bevorstehender gefahr vnd obereyung beywohnen lassen/ Insonderheit weil wir wissen mit was krafft vnd nachtruck wir dergleichen Allerhöchst: vnd hochgeehrte Keyser: Chur: vnd Fürstliche wort in Allervnderthenigster vnd vndertheniger confidens anzusehen/ zuehren/ zuverstehen/ vnd hienwiderumb mit schuldigstem gehorsam/ trew/ devotion vnd ehrerpietung gebührlich zuverdienen haben/ dessen/ wie auch vnsere hauptsächliche erklärung müglichst vnd obbesagter massen zu maturiren, wir vns angelegenlichst beflüssigen wollen. E. Churf. Durchl. damit dem Väterlichen schusz Gottes/ zu allerhöchstgezegneten Churf. prosperitet trewlichst / deroselben aber zu beharlicher gnedigster gewogenheit vns vnderthenigst befehrend. Datum den 17 Febr. Anno 1629.

Schreiben an die Röm. Keyserl. Mayst. So die Statt Straßburg nach abreisen der Subdelegirten Commissarien abgehn lassen/ vom 17 Febr. Anno 1629.

Allergnedigster Herr ic.

**M**ach dem E. Röm. Keyf. Mayst. Ihre Allergnedigst belieben lassen/ in deren hievor erregten/ vnd bey dero Keyf Reichs Hoffraht eingeführten Mandat sachen/ zwischen Herren Statthalter/ Dechan vnd Capitularen hoher Thumbstiffe Straßburg/ vnd vns dem Rhat dieser Statt/ eine gültliche Commissions handlung zuverfügen vnd anzuordnen; die selbige auch der Hochf. Durchl. Erzhertzog Leopolden

XIV.

318